Förderrichtlinie des NÖ Landesfischereiverbandes

Einreichphase Förderprogramm 2026: 1. Oktober 2025 – 30. September 2026

Präambel Allgemein

Im Rahmen der im NÖ Fischereigesetz 2001 definierten Ziele fördert der NÖ Landesfischereiverband (im Folgenden: NÖ LFV) in Zusammenarbeit mit den Fischereirevierverbänden Projekte, deren Durchführung der Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung eines gewässertypischen und artenreichen Bestandes an Wassertieren dient. Fördermittel werden grundsätzlich im Rahmen einer Projektförderung vergeben und sind als Anstoß für Maßnahmen gedacht, die ohne diese Unterstützung nicht durchgeführt werden (Freiwilligkeitsprinzip). Die Förderrichtlinie beruht auf den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich auf weibliche und männliche Personen, auch wenn diese im Text nicht explizit ausgeschrieben sind. Antragsteller um Förderung werden in Folge als Förderungswerber bezeichnet.

Präambel Förderprogramm 2026

Als Anreiz für Projekte im Bereich der Prioritätsachsen Fischwanderhilfen, Gewässerökologie & Aquatische Lebensgemeinschaften dieser Förderrichtlinie wird für das Jahr 2026 eine Erhöhung der maximalen Förderhöhe durch den NÖ Landesfischereiverband vorgesehen. Damit soll Förderwerbern, welche durch Eigenmittel und sonstige Förderungsmöglichkeiten eine Ausfinanzierung ihres Projektes bisher nicht erreichen konnten, die Möglichkeit gegeben, solche Projekte zu realisieren. Das Förderansuchen im Rahmen dieses Förderprogramms muss innerhalb des vorgegebenen Einreichzeitraums bis längstens 30. September 2026 beim NÖ Landesfischereiverband unter Bezugnahme auf das "Förderprogramm 2026" eingebracht werden, wenn dieses für das Projekt in Anspruch genommen werden soll. Soweit für das Förderprogramm 2026 gesonderte Bestimmungen gelten, werden diese in der Förderrichtlinie angegeben. Die erhöhten Fördersätze und die Erweiterung der förderbaren Kosten bei Abriss von Querbauwerken sind nur im Rahmen des Förderprogramms 2026 anzuwenden.

1. Förderziele im Sinne des § 1 NÖ Fischereigesetzes 2001

Die Rechtsgrundlagen und Ziele sind im NÖ Fischereigesetz 2001 definiert:

Ziele dieses Gesetzes (§ 1 NÖ FischG 2001) sind

- die nachhaltige Pflege, Schaffung und Wiederherstellung eines gewässertypischen (natürlichen), artenreichen und gesunden Bestandes an Wassertieren auf Grundlage des natürlichen Lebensraumes als wesentlichen Bestandteil der Gewässer,
- die Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der Arten- und genetischen Vielfalt der Fischfauna unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten der Wassertiere.

Förderbare Projekte zur Erreichung dieser Ziele umfassen daher Maßnahmen entsprechend den Prioritätsachsen Gewässerökologie, aquatische Lebensgemeinschaften und Forschung, wie detailliert in Anlage 1 aufgeführt.

2. Aufbringen und Verwendung der Fördermittel

Das Mittelaufkommen stützt sich auf § 15 Abs.5 NÖ FischG 2001:

Der NÖ Landesfischereiverband und die Fischereirevierverbände haben die Einnahmen aus der Fischerkartenabgabe vollständig und nachweislich für die Förderung

- der Fischerei und
- der Forschung

insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der Fischarten zu verwenden.

3. Finanzierung

Die Finanzierung und Durchführung eines Projektes muss gesichert sein, wobei zugesagte Fördermittel entsprechend zu berücksichtigen sind. Der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

4. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Baukosten
- Planungskosten
- Bauaufsichtskosten (bautechnisch, gewässerökologisch)
- Temporäre Grundablöse
- Einmalige Grundablösen

Eine Grundablöse stellt einen einmalig förderbaren Kostenanteil für Projekte dar, wenn der im Privateigentum stehende Grund eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung eines Projektes darstellt und als solcher zur Umwandlung von terrestrischen in aquatische Lebensräume notwendig ist oder zur Verbesserung des Lebensraumes von Wassertieren gemäß Prioritätsachsen dieser Förderrichtlinie erforderlich ist und für diese Zwecke andauernd zur Verfügung steht (Erwerb von Grundstücken bis zur Höhe des Verkehrswertes oder die Freimachung von Grundstücken, zB. grundbücherliche Rechte wie Dienstbarkeiten, jeweils inklusive der dafür anfallenden Notariatsgebühren)

- Kosten für Gutachten
- Einmalige Entschädigungen für zeitlich beschränkte Eingriffe (zB. Flurschäden, Nutzungserschwernisse oder Dienstbarkeiten), die zur Durchführung einer geförderten Maßnahme notwendig sind
- Abrisskosten

Nicht förderbare Kosten sind jedenfalls indirekte Kosten (Gemeinkosten) wie Steuern, Gebühren und Abgaben, Umsatzsteuer, wenn der Förderempfänger Vorsteuerabzugsberechtigt ist, sonstige Gerichts- und Notariatskosten, sonstige Entschädigungen, Ertragsausfälle, Erhaltungsverpflichtungen, Rechtsberatungskosten sowie alle Leistungen und Kosten die bereits vor der Antragstellung angefallen sind.

5. Eigenleistung

Der Förderungswerber hat grundsätzlich selbst zu der Finanzierung des Projekts entsprechend beizutragen. Eigenleistungen des Förderungswerbers können sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder nicht subventionierte Beiträge Dritter sein. Bei der Bewertung des Anteils der Eigenleistung des Förderungswerbers an den Gesamtkosten ist abzuwägen, inwieweit die geplanten Verbesserungen dem Förderungswerber selbst, teilweise oder kaum zu Gute kommen.

6. Förderhöhe

Die maximale Förderungshöhe (Anlage 2) richtet sich einerseits nach den Prioritätsachsen / Maßnahmenpaketen (Gewässerökologie / Aquatische Lebensgemeinschaften / Forschung) sowie

- nach der lokalen / regionalen / überregionalen Bedeutung des Vorhabens,
- dem zu erwartenden Erfolg bei der Erreichung der Ziele im betroffenen Gewässer
- der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes sowie
- der budgetären Situation des NÖ Landesfischereiverbandes.
- dem Förderprogramm des NÖ Landesfischereiverbandes

7. Antragstellung

Förderungsanträge sind grundsätzlich vor Beginn des geplanten Projekts zu stellen. **Für die Inanspruchnahme von Förderungen im Zuge eines Förderprogrammes ist die Einreichphase von 01. Oktober 2025 bis 30. September 2026 einzuhalten. Es gilt der Tag des Einlangens des Förderantrages beim NÖ Landesfischereiverband.** Der Förderungsantrag hat alle im Antragsformular (Anlage 3) geforderten Angaben sowie die dazu relevanten Unterlagen zu enthalten. Förderungsanträge sind in zweifacher Ausfertigung, an den NÖ LFV zu stellen. Parallel dazu kann ein weiterer Antrag auch an den von seinem örtlichen Wirkungskreis her zuständigen Fischereirevierverband (Anhang A) gestellt werden.

Die Antragstellung löst keine Gebührenpflicht aus.

8. Abwicklung

- Der NÖ LFV prüft den Antrag nach Eingang auf formale Richtigkeit und inhaltliche Übereinstimmung mit den Zielen des NÖ FischG 2001
- Der Vorstand des Verbandes entscheidet über die Förderungswürdigkeit
- Ist der Antrag förderungswürdig beschließt der Vorstand die Höhe der Förderung und die Förderungsbedingungen
- Anschließend wird dem Förderungswerber eine Förderungszusage übermittelt ,beziehungsweise die abschlägige Entscheidung und deren Begründung mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Förderung oder auf eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Förderantrags sowie durch allfällige Verhandlungen mit dem Förderungswerber erwachsen dem NÖ Landesfischereiverband keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Förderrichtlinie ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des NÖ Landesfischereiverbandes, St. Pölten.

9. Förderungszusage

Eine Förderung kann vom NÖ LFV nur aufgrund einer schriftlichen Förderungszusage gewährt werden.

Diese Förderungszusage enthält insbesondere:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage
- genaue Bezeichnung des Förderungsnehmers (mit Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl o.ä.)
- Art und Höhe der Förderung
- Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand), der Vorhabensziele und dafür relevanter Indikatoren
- Gesamtkosten des Projekts
- förderbare und nicht förderbare Kosten
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten

- Publizitätsbestimmungen
- Abrechnungs- und Auszahlungsbedingungen
- Bestimmungen über Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- sonstige zu vereinbarende Auflagen

Die Förderungszusage kann auch durch eine Fördervereinbarung mit obigem Inhalt erfolgen.

Die Gewährung einer Förderung wird vom NÖ Landesfischereiverband jedenfalls von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig gemacht. Der Förderungswerber hat

- mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen und mit dem NÖ LFV abzurechnen
- dem NÖ LFV alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, diese Änderungen vom Vorstand genehmigen zu lassen.
- Mitgliedern des Vorstandes des NÖ Landesfischereiverbandes oder dazu vom Vorstand beauftragten Personen Einsicht in die der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienenden Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen

10.Datenverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter bzw. der Verantwortliche ist dazu berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Nähere Hinweise zur Datenverarbeitung siehe Informationen zum Datenschutz gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf Seite 14 der Förderrichtlinie des NÖ Landesfischereiverbandes.

11. Durchführung und Kontrolle

Der NÖ LFV kann jederzeit eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchführen und sind ihm über Verlangen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.

12. Projektabschluss – Sachbericht und Abrechnung

Nach Abschluss des Projektes ist dem NÖ LFV ein detaillierter Sachbericht (Abschlussbericht) sowie ein zahlenmäßiger Nachweis der der geförderten Maßnahmen vorzulegen (Anlage 3).

- Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.
- Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachgewiesene Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Ausgaben umfassen.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, kann der Förderungswerber verpflichtet werden, die diesbezüglichen Daten zu übermitteln. Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so kann festgesetzt werden, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese sowie die aufgewendeten Eigenmittel umfasst.

13. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung durch den NÖ LFV erfolgt nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit anhand der vorgelegten Unterlagen (Förderungsantrag, Förderungszusage bzw. Fördervereinbarung, Sachbericht, Projektabrechnung). Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres,

für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, kann der NÖ LFV die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel aus der Fischerkartenabgabe Bedacht zu nehmen.

14. Evaluierung

Der NÖ Landesfischereiverband kann nach Abschluss einer geförderten Leistung eine Evaluierung, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Vorhabensziele erreicht wurden, durchführen, soweit dies in Hinblick auf Höhe und Eigenart der Förderung zweckmäßig oder zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung erforderlich ist.
Dazu sind die bereits im Fördervertrag festgelegten Indikatoren heranzuziehen

---

NÖ Landesfischereiverband, Körperschaft öffentlichen Rechts, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten,
Tel.: 02742 72 96 8 Fax Durchwahl 20 Email: fisch@noe-lfv.at
Öffnungszeiten: Mo-Do. 07.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 14.30 Uhr; Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage geschlossen.

Anhang A – Weitere Zuständigkeiten

Zuständigkeiten nach Wirkungsbereichen gemäß NÖ FischG 2001, Anlage 2

Fischereirevierverband I, Geschäftsführerin: Eva Tiefenbacher, Zeinlhofergasse 10/6, 1050 Wien, Telefon: 0681/10552104, Email: fisch1@noe-lfv.at;

Fischereirevierverband II, Geschäftsführer: DI Stefan Winna, Fürstenberggasse 10, 3002 Purkersdorf, Telefon: 0664/1662818, Email: fisch2@noe-lfv.at;

Fischereirevierverband III, Geschäftsführer: Ing. Christopher Bühn, Unter der Burg 1, 3340 Waidhofen/Ybbs, Telefon: 0664/ 657 28 53, Email: fisch3@noe-lfv.at;

Fischereirevierverband IV, Geschäftsführerin: Dominica Auersperg-Breunner, Schlossweg 2, 3144 Wald, Telefon: 0664 75 11 84 74, Email: fisch4@noe-lfv.at;

Fischereirevierverband V, Geschäftsführer: Andreas Schweiger, Albrechtsgasse 16, 2500 Baden, Telefon: 02252/44305, Fax: 02252/44305, Email: fisch5@noe-lfv.at

Wirkungsbereich

Fischereirevierverband I

1.die Donau von der oberösterreichischen Grenze bis zur stromaufwärts gelegenen Grenze der KG Tulln,
2.die Große und die Kleine Krems,
3.die Lainsitz,
4.den Großen und den Kleinen Kamp,
5.die Zwettl,
6.den Purzelkamp,
7.den Taffabach,
8.den Gscheinzbach,
9.den Mühlkamp
10.die Ysper,
11.den Weitenbach

Fischereirevierverband II

1.die Donau von der stromaufwärts gelegenen Grenze der KG Tulln stromabwärts bis zur Staatsgrenze, ausgenommen des Land Wien,
2. die March,
3.die Deutsche und die Mährische Thaya,
4.die Große und die Kleine Tulln,
5.den Wienfluss,
6.den Marchfeldkanal

Fischereirevierverband III

1.die Enns und den Ramingbach,
2.die Große Erlauf mit dem Erlaufsee,
3.die Kleine Erlauf,
4.die Ybbs mit den Lunzerseen,
5.den Aubach,
6.den Erlabach,
7.die Lassing,
8.die Melk,
9.den Mendlingbach

Fischereirevierverband IV

1.die Pielach,
2.die Fladnitz,
3.die Traisen,
4.die Perschling,
5.die Mürz,
6.den Walsternbach,
7.die Salza

Fischereirevierverband V

1.die Warme Fischa,
2.die Fischa-Dagnitz,
3. den Sierning-(Sieding)bach,
4.die Schwarza,
5.die Pitten,
6.den Wiener-Neustädter-Kanal
7.den Ofen-(Offen)bach bei Lanzenkirchen,
8.die Piesting,
9.die Schwechat,
10.den Mödlingbach,
11.die Triesting,
12.den Liesingbach,
13.die Leitha,
14.die ins Burgenland austretenden kleinen Gewässer, die im Südosten Niederösterreichs liegen: Zöbernbach, Lambach usw.

Anlage 1

Förderbare Maßnahmen

Prioritätsachse	Maßnahme / Ziel	Aktion / Projekt
Gewässerökologie *Ziele:* *vielfältige Gewässerstrukturen* *sichergestellte Vernetzung* *ausreichend Gewässerräume* *naturnaher Geschiebetransport* *naturnahes Temperaturregime* *naturnahes Abflussregime* *sauberes Wasser*	Verbesserung der Durchgängigkeit	Entfernung von Fischwanderungshindernissen (idS. auch der freiwillige Abriss bestehender Querbauwerke)
		Errichtung von Fischwanderhilfen (inkl. Anpassung an den Stand der Technik)
		Errichtung von Fischleiteinrichtungen
		Monitoring zur Funktionskontrolle (bei Neuerrichtung oder Anpassung)
		Nachträglicher Einbau von Fischscheuchanlagen (soweit deren Funktionsfähigkeit nachgewiesen ist)
	Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken Renaturierung, Revitalisierung, Klimawandel	Herstellung leitbildkonformer Varianzen (Längen-, Breiten-, Tiefen-, Strömungs)
		Herstellung leitbildkonformer Sohl-/Uferstrukturierungen
		Maßnahmen zur Vernetzung (longitudinal, lateral, vertikal)
		(Wieder)herstellung, Anbindung, Strukturierung von Neben-/Altarmen, Ausständen …
		Herstellung von Fischunterständen
		Herstellung / Pflege von Uferbewuchs
		Ankauf von Ufergrundstücken durch WA3/Wasserverbände z.Z. ggst. Maßnahmen
		Maßnahmen zum Schutz gegen Wellenschlag
		Erhaltungsbaggerungen
		Erhaltung, Sicherung und Neuanlage von Laichstätten
	Minderung der Auswirkung von Ausleitungen	Erhöhung von Restwassermengen
		Verkürzung von Ausleitungsstrecken
		Niederwasser Strukturierung von Ausleitungsstrecken
	Minderung der Auswirkung von Rückstau	Strukturmaßnahmen im Stauwurzelbereich
		Einbau von (kleinräumigen) Strukturen im Sohl-/Uferbereich
	Minderung der Auswirkung von Schwall/Sunk	Management
		Etablierung von Refugialhabitaten

Aquatische Lebensgemeinschaften *<u>Ziel:</u>* *natürliche/naturnahe aquatische Lebensgemeinschaften*	Wiederherstellung leitbildkonformer Fischbestände	fisch-/ gewässerökologisch begründeter Initialbesatz
		fisch-/ gewässerökologisch begründete bestandsunterstützende Besatzmaßnahmen
		Durchführung von Artenschutzprogrammen
		fisch-/ gewässerökologisch begründete Nachzucht aus natürlichen Beständen
	Wiederherstellung leitbildkonformer Krebs-/Muschelbestände	fisch-/ gewässerökologisch begründeter Initialbesatz
		fisch-/ gewässerökologisch begründete bestandsunterstützende Besatzmaßnahmen
		Durchführung von Artenschutzprogrammen
	Umgang mit Prädatoren	Bestandserhebungen
		Managementpläne
		Eingriffsmonitoring
	Fischbestandsuntersuchungen	Fischartenkartierung (allgemein, flächendeckend)
		Fischbestandserhebungen (spezielle Ziele, schwerpunktmäßig)
		Fischbestandsmonitoring in Zusammenhang mit spezifischen Projekten
Forschung & Entwicklung *<u>Ziel:</u>* *natürliche/naturnahe aquatische Lebensräume und Lebensgemeinschaften*	Verbesserung des einschlägigen theoretischen u. praktischen Wissens auf den Gebieten der Fisch-/Gewässerökologie, des fischereilichen Artenschutzes und der Fischereiwirtschaft Grundlagenforschung zu relevanten Themen s.o. Angewandte Forschung zu relevanten Themen s.o. und Klimawandel	interdisziplinäre Literaturstudien als Projekt (nicht aber Routine-Literaturrecherche im Forschungsbetrieb und für Projekte)
		Universitäre Abschlussarbeiten
		Freilandstudien
		Pilotprojekte
		Monitoring in Zusammenhang mit spezifischen Projekten
Um Förderung von Veranstaltungen, die Kindern und Jugendlichen die weidgerechte Fischerei näher bringen, kann beim Verband angesucht werden.		

Anlage 2 **Allgemeine Fördersätze und Fördersätze des Förderprogramms 2026 – Gültig von 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026, jeweils als Höchstzulässiger Fördersatz**

Mögliche Förderungshöhe
in Abhängigkeit von Projektkosten und Maßnahmenpaketen / Prioritätsachsen

Maßnahmenpaket / Fischwanderhilfen(*

Staffelung:

Förderfähige Projektkosten	*Allgemeine Fördersätze*	***Förderprogramm 2026***
€ 0 bis € 13.000,-	Bis 50% möglich	**Bis 50% möglich**
€ 13.000,- bis € 65.000,-	Bis 25% möglich	**Bis 25% möglich**
€ 65.000,- bis € 130.000,-	Bis 15% möglich	**Bis 25% möglich**
€ 130.000,- bis € 260.000,-	Bis 10% möglich	**Bis 25% möglich**
€ 260.000,- bis € 650.000,-	Bis 5% möglich	**Bis 25% möglich**
>€ 650.000,-	Bis 2,5%	**Bis 7,5% möglich**

Maßnahmenpaket / Gewässerökologie & aquatische Lebensgemeinschaften

Staffelung:

Förderfähige Projektkosten	*Allgemeine Fördersätze*	***Förderprogramm 2026***
€ 0 bis € 13.000,-	Bis 50% möglich	**Bis 50% möglich**
€ 13.000,- bis € 65.000,-	Bis 25% möglich	**Bis 25% möglich**
€ 65.000,- bis € 130.000,-	Bis 15% möglich	**Bis 25% möglich**
€ 130.000,- bis € 260.000,-	Bis 10% möglich	**Bis 25% möglich**
€ 260.000,- bis € 650.000,-	Bis 5% möglich	**Bis 25% möglich**
> € 650.000,-	Bis 2,5% möglich	**Bis 7,5% möglich**

Maßnahmenpaket / Forschung & Entwicklung

Staffelung:

Förderfähige Projektkosten	*max. Förderungshöhe*
€ 0 bis € 13.000,-	Bis 75% möglich
€ 13.000,- bis € 65.000,-	Bis 37,5% möglich
€ 65.000,- bis € 130.000,-	Bis 15% möglich
€ 130.000,- bis € 260.000,-	Bis 10% möglich
€ 260.000,- bis € 650.000,-	Bis 5% möglich
> € 650.000,-	Bis 2,5% möglich

Bei Abriss von bestehenden Querbauwerken, die Fischwanderhindernisse darstellen, welche dadurch dauerhaft entfernt werden (zB. Wehre von Wasserkraftanlagen), ist eine Förderungshöhe bis 50% der reinen Abrisskosten (siehe förderbare Kosten, Pkt. 4 der Förderrichtlinie) möglich.
Bei Förderungen nach dem Förderprogramm 2026 ist eine maximale Förderung von 80% der Maßnahmen für die letztmalige Vorkehrung einschließlich der Abrisskosten möglich. Die Förderung ist nur dann möglich, wenn der Abriss ohne behördlichen Auftrag erfolgt.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach

- der Bedeutung des Vorhabens (überregional / Einzugsgebiet / Gewässer / Revier)
- dem zu erwartenden Erfolg bei der Erreichung der Ziele
- der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zum erwarteten Erfolg
- dem Umfang des zu erwartenden Eigennutzens des Förderwerbers
- der budgetären Situation / Verfügbarkeit der Mittel des NÖ Landesfischereiverbandes.
- **dem Förderprogramm des NÖ Landesfischereiverbandes**

Auf die Gewährung einer Förderung oder einer bestimmten Förderungshöhe besteht kein Rechtsanspruch. Fördersätze in einem Förderprogramm stellen erhöhte Fördersätze dar und sind nur während der vorgegebenen Einreichphase gültig.

Anlage 3

Förderungsantrag an den NÖ Landesfischereiverband

NÖ LANDES FISCHEREI VERBAND

Formular 1A
Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen.

1. Antragsteller (Förderungswerber)

(Siehe Abs. 4 der Förderrichtlinien)

Natürliche Personen als Förderwerber

Vor- und Nachname:……

Geburtsdatum:……

Juristische Personen als Förderwerber

Bezeichnung:……..
(Firma, Verein, Institut etc.)

Ergänzende Angabe:……..
(ZVR, Firmenbuchnummer)

Nach Außen vertretungsbefugte natürliche Person:

……..

(Obmann des Vereins, etc.)

Anschrift

Adresse: ……

Wohnort:…… **PLZ:** ……..

Telefonnummer: ……..

Email: ……

Kontobezeichnung: ……

IBAN: ……..

BIC: …… **BANK:**……..

☐Alle Angaben für die Antragstellung wurden wahrheitsgetreu gemacht.

☐**Ich stimme ausdrücklich zu**, dass die persönlichen Daten, nämlich Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Email Adresse und Bankdaten zum Zweck der Vergabe (Förderzusage) bzw. Absage (Förderabsage) von Förderungen aus Mitteln der Fischerkartenabgabe vom NÖ Landesfischereiverband verarbeitet werden.
Nähere Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der abgedruckten Datenschutzmitteilung (Seite 14 der Förderichtlinie des NÖ Landesfischereiverbandes)

X……
(Unterschrift; Datum der Einreichung)
Für die Richtigkeit der Ausführungen und Angaben, Unterschrift der Förderwerberin oder Förderwerber bzw. zur Einbringung des Antrags bevollmächtigten Person. Antragsformulare ohne Zustimmungen und Unterschrift sind mangelhaft und können nicht bearbeitet werden.

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens
(Zweck)

……

……

……

……

……

……

……

3. Kurzbeschreibung der Ziel(e) des Vorhabens

……

……

……

……

……

……

……

……

4. Zeitplan vom Beginn des Projektes

Voraussichtlicher Beginn:…….(TT/MM/JJJJ)

Voraussichtler Abschluss des Projektes bis:…… (TT/MM/JJJJ)

Angaben zum Ablauf:

……

……

……

……

5. Angaben zu den Kosten:

Gesamtkosten **€.....**

Eigenmittel **€.....**

Beantragte Förderung **€.....**
(Pflichtfeld)

Wurde ein Antrag um Förderung für das gegenständliche Projekt bereits bei anderen Stellen eingebracht? Falls ja, bei welchen und welche Fördergelder wurden bereits zugesichert.

zugesicherte Fördergelder

○ Fischereirevierverband I **€.....**
○ Fischereirevierverband II **€.....**
○ Fischereirevierverband III **€.....**
○ Fischereirevierverband IV **€.....**
○ Fischereirevierverband V **€.....**
○ EU **€.....**
○ Landschaftsfond **€.....**
○ Sonstige (Bezeichnung Fördergeber)
..... **€.....**
..... **€.....**
..... **€.....**

Bitte geben Sie an, ob zugesicherte Fördergelder bereits vollständig oder in Teilbeträgen ausbezahlt wurden. Wurden noch keine Fördergelder ausbezahlt, sind die Felder leer zu lassen.

ausbezahlte Fördergelder

○ Fischereirevierverband I **€.....**
○ Fischereirevierverband II **€.....**
○ Fischereirevierverband III **€.....**
○ Fischereirevierverband IV **€.....**
○ Fischereirevierverband V **€.....**
○ EU **€.....**
○ Landschaftsfond **€.....**
○ Sonstige (Bezeichnung Fördergeber)
..... **€.....**
..... **€.....**
..... **€.....**

6. **Checkliste** (für Bauvorhaben, Renaturierungen, Fischaufstiegshilfen, wissenschaftliche Projekte oder Projekte einer besten Fischereibewirtschaftung)

☐ Wasserrechtsbescheid für das Projekt

☐ Lageplan

☐ Projektplan

☐ Genaue Baubeschreibung

☐ Finanzierungsplan

☐ Kostenvoranschläge

☐ Ausgefüllter Antrag auf Förderung

☐ Sonstige Anlagen (Fotos)

Nur bei Abriss bestehender Querbauwerke außerdem:

☐ Wasserrechtlicher Bescheid über die Errichtung der Anlage

☐ Nachweis über Eigentum bzw. Verfügungsberechtigung hinsichtlich der zu entfernenden Anlage

☐ Verpflichtungserklärung über die dauernde Beseitigung des Fischwanderhindernisses

Anzahl der Dokumente als Beilage:……..

Der Antrag und Beilagen sind <u>zweifach</u> zu übermitteln, wenn die Übermittlung postalisch erfolgt.

Informationen zum Datenschutz gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten im Förderantrag werden fußend auf den gesetzlichen Aufgaben des NÖ Landesfischereiverbandes, Körperschaft öffentlichen Rechts als leistende Stelle gem. § 16 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012) und §§ 1 und 15 iVm. § 2 der Satzung des NÖ LFV sowie den Förderrichtlinien des NÖ Landesfischereiverbandes idgF. gemäß wie folgt verarbeitet:

- Den Verwendungszweck Ihrer personenbezogenen Daten stellt die Vergabe (Förderzusage) bzw. Absage (Förderabsage) von Förderungen aus Mitteln der Fischerkartenabgabe gemäß Förderrichtlinie des NÖ LFV dar.
- Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Einwilligung durch Unterfertigung des Antragsformulars für Förderungen sowie die ausdrückliche Zustimmung der Verarbeitung durch Ankreuzen des Kontrollkästchens gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a ff iVm. Art. 7 DSGVO.
- Ist der Förderungswerber eine juristische Person, ist grundsätzlich eine vertretungsbefugte natürliche Person im Förderantrag zu nennen und das dafür vorgesehene Kontrollkästchen zur Datenverarbeitungsauskunft anzukreuzen.
- Empfänger und Auftragsverarbeiter des Förderantrages ist gemäß den Förderrichtlinien des NÖ Landesfischereivereiverbandes (NÖ LFV) der NÖ LFV.
- Der NÖ LFV kann zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen mit seinen Organen, den Fischereirevierverbänden als weiteren leistenden Stellen bzw. den Vereinen- und Verbänden mit landesweiter Bedeutung korrespondieren und Förderanträge empfangen als auch weiterleiten.
- Der NÖ LFV kann für die Beurteilung des Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises über die vom Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden weiteren leistenden Stellen und Auftragsverarbeitern personenbezogene Daten erheben und an diese übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchführen.
- Im Anlassfall kann es dazu kommen, dass personenbezogene Daten, insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Auch ist allen Behörden nach § 29 NÖ FischG 2001 auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an unbefugte Personen ist ausgeschlossen.
- Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten mittels Antragsformular an unbefugte dritte Personen (nicht dem NÖ Landesfischereiverband bzw. einem Fischereirevierverband (Organe des NÖ LFV) angehörige Personen) geschieht ausschließlich in Eigenverantwortung, da sich dieser Übermittlungsweg außerhalb der festgelegten Vorgaben der Förderrichtlinien des NÖ Landesfischereiverbandes bewegt. Selbiges gilt auch für die Übermittlung Ihres Förderantrages auf postalischem oder elektronischem Wege.
- Ort der Speicherung der personenbezogenen Daten stellen die Datenanwendungen auf den Servern des NÖ LFV dar.
- Ein Widerruf der Zustimmungserklärung zur weiteren Datenverarbeitung durch die betroffene natürliche Person ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss der Widerruf gegenüber dem NÖ LFV schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufes beim NÖ LFV unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungs- und Aufbewahrungspflichten eingestellt.

Bei Fragen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbeauftragte des NÖ Landesfischereiverbandes und seiner Organe.

Kontakt der Datenschutzbeauftragten:

Info3@noe-lfv.at